

Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht des Bundes - Umsetzung im Kanton Aargau

Organisation der Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörden (Fachbehörden)

Auslegeordnung mit Modellvorschlägen der Projektgruppe:

- Peter Stadler, Gemeindeammann Hirschthal, Vereinigung Aargauer Gemeindeammänner
- Karin Bona, Vize-Stadtschreiberin Rheinfelden, und Pascal Chioru, Gemeindeschreiber Möriken-Wildeggen, Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber
- Christian Sigg, Gerichtspräsident Zofingen und Obmann der Bezirksgerichtspräsidentenkonferenz
- Matthias Lindner, Obergerichtsschreiber, Kammer für Vormundtschaftswesen als 2. Aufsichtsbehörde
- Margrit Stüssi, Untersuchungsrichterin Bezirksamt Aarau, Bezirksämter als 1. Aufsichtsbehörde
- Stephan Preisch, Amtsvormund Baden, Vereinigung Aargauischer Amtsvormünder
- Jürgen Müller, Stellenleiter JFB Bremgarten, Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstellen
- Cécile Kohler, Vormundschaftssekretärin Wettingen, Vormundschaftssekretariate
- Cornelia Breitschmid, Departement Gesundheit und Soziale, stellvertretende Abteilungsleiterin Kantonaler Sozialdienst
- Eva Siegrist, Departement Bildung, Kultur und Sport, Rechtsdienst, Generalsekretariat
- Silvia Weber-Berther (Leitung), Christian Vonarburg, Departement Volkswirtschaft und Inneres, Generalsekretariat

A. Einführung	5
1. Revision des Vormundschaftsrechts	5
2. Ziel der vorliegenden Auslegeordnung und Projektorganisation	5
3. Weiterhin hohe Bedeutung der Gemeinden im Sozialwesen	6
4. Ausgangslage im Kanton Aargau	7
4.1 Heutige Organisation und Aufgabenverteilung	7
4.2 Zahlen der Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz	10
4.3 Beurteilung der Ist-Situation und Fazit für das neue Recht	10
4.4 Fachbehörde löst politische Behörde ab	11
B. Grundsätzliches zur Umsetzung der Behördenorganisation	12
1. Bundesrechtliche Anforderungen an die Fachbehörden	12
1.1 Aufgaben	12
1.2 Fachlichkeit der Mitglieder	13
1.3 Eingliederung in die staatliche Struktur und Einzugsgebiet	14
1.4 Pensum der Mitglieder des Spruchkörpers	14
1.5 Verfahren vor der Fachbehörde	14
1.6 Aufsichts- und Beschwerdeinstanz	15
1.7 Mandatsführung	15
2. Kausalhaftung des Kantons	15
3. Grundmodell künftiger Fachbehörden im Kanton Aargau	16
3.1 Spruchkörper	16
3.2 Behördensekretariat	17
3.3 Rechtsmittel- und Rekursinstanz	18
3.4 Abklärungen	18
C. Modelle von Fachbehörden im Kanton Aargau	22
1. Trägerschaft Gemeinden	22
1.1 Rein kommunales Behördenmodell: Einzugsgebiet 1 Gemeinde	22
1.2 20 - 30 interkommunale Fachbehörden mit Einzugsgebieten von je 20'000 - 30'000 Einwohner/-innen	22
1.3 Modell: 8 interkommunale Fachbehörden (Variante: 11 Fachbehörden)	23
2. Trägerschaft Kanton	25
2.1 Modell: 11 Familiengerichtliche Abteilungen an den 11 Bezirksgerichten	25
2.2 Modell: 6 Dezentrale kantonale Verwaltungsbehörden für je 2 Bezirke und den Bezirk Baden	28
3. Drei Modellvorschläge	29
D. Finanzieller und personeller Aufwand für die Fachbehörden	30
E. Weiteres Vorgehen	30

Zusammenfassung

Bundesrecht erfordert neue Behördenorganisation

Weil das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht gegenüber dem heutigen Vormundschaftsrecht wesentlich anspruchsvoller ist, schreibt der Bund den Kantonen neu vor, dass die **anordnenden Behörden** (bisher: Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde) künftig interdisziplinär zusammengesetzte **Fachbehörden mit drei Mitgliedern** sein müssen. Es ist nicht mehr möglich, dass der Gemeinderat als politische Behörde die Funktion der Vormundschaftsbehörde wahrnimmt. Die Kantone können eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht als Fachbehörde einsetzen; als Träger kommen der Kanton oder die Gemeinden in Frage.

Weiterhin hohe Bedeutung der Gemeinden im Sozialwesen

Die Gemeinden sind aus der Sozialhilfegesetzgebung zur wirksamen Hilfeleistung gegenüber ihrer Bevölkerung verpflichtet. So gilt im heutigen und im neuen Vormundschaftsrecht der **Grundsatz der Subsidiarität**: Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen sind nur anzuordnen, wenn die Betreuung hilfsbedürftiger Personen nicht auf andere Weise angemessen sichergestellt ist (bsp. Spitex). Hilfsbedürftige Personen können sich also weiterhin an ihre Gemeinde wenden.

Für die Vornahme der **Abklärungen** zuhanden der Fachbehörden werden in dieser Auslegung zwei Möglichkeiten aufgezeigt: Die Gemeinden führen wie bis anhin die Abklärungen durch oder die Fachbehörden selbst übernehmen diese Aufgaben. Die heutige Trägerschaft (Gemeindeverbände, Gemeinden) der **Mandatsführung** soll beibehalten werden.

Einheitliche Zuständigkeit der Fachbehörden

Die Zuständigkeit der Fachbehörde wird im Vergleich zum geltenden Recht vereinheitlicht. Daher werden die Fachbehörden künftig für die **Fürsorgerische Freiheitsentziehung** (neu: Fürsorgerische Unterbringung, FU) zuständig sein. Gleich verhält es sich mit dem Entzug der elterlichen Sorge ohne Zustimmung der Eltern. Es geht im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht nicht nur in diesen beiden Fällen um **schwerwiegende Eingriffe in zentrale Grundrechtsspositionen**. Deshalb werden vom Bund hohe Anforderungen an die Fachbehörde und an die Durchführung eines rechtsstaatlich einwandfreien Verfahrens gestellt.

Inkrafttreten vom Bund auf 1. Januar 2013 geplant - hoher Zeitdruck

Das neue Recht soll ohne Übergangsfrist auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt werden. Das hat zur Folge, dass mit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2013 die neuen **Fachbehörden betriebsbereit** sein müssen.

Rahmenbedingungen für die Umsetzung

– Fachbehörde:

- **Spruchkörper mit 3 Personen**, Präsidium durch Juristen/Juristin und 2 Fachpersonen aus den Berufsrichtungen Sozialarbeit, Pädagogik oder Psychologie. Kein Nebenamt für Präsidium.
- **Behördensekretariat**: Erforderlich ist für jede Fachbehörde ein Behördensekretariat

(Kanzlei, Entscheidvorbereitung, Revisorat).

- **Abklärungen:** Wie bis anhin können die Abklärungen durch die Gemeinden erfolgen. Möglich wären auch Abklärungen durch die Fachbehörden selbst. Die Leitung und Planung des Abklärungsverfahrens obliegt in jedem Fall der Fachbehörde.
- Einzugsgebiet: Qualitativ gute Arbeit erfordert Fachwissen **und** praktische Erfahrung. Dies setzt eine bestimmte Anzahl Massnahmen und Verfahren voraus. Anzustreben ist als Zielgrösse ein Einzugsgebiet von mind. 50'000 Einwohner/innen pro Fachbehörde.
- Rechtsschutz: Eine kantonale gerichtliche Beschwerdeinstanz und eine einstufige Aufsicht (Obergericht, Kammer für Vormundschaftswesen).

3 Modellvorschläge für die Neuorganisation von Fachbehörden im Kanton Aargau

– Trägerschaft Gemeinden:

- **8 interkommunale Fachbehörden:** Zusammenarbeit der Gemeinden auf Bezirksebene mit der Empfehlung an die Gemeinden der Bezirke Laufenburg, Muri und Zurzach, sich mit den Gemeinden eines Nachbarbezirks zusammenzuschliessen. Als Variante kommen 11 interkommunale Fachbehörden in Frage (Zusammenarbeit der Gemeinden auf Bezirksebene).

Der Aufbau der neuen Fachbehörden ermöglicht bei 8 Fachbehörden ein Mengengerüst, das eine genügende Auslastung und Praxiserfahrung erlaubt. Weil die Fachbehörden per 1. Januar 2013 betriebsbereit sein müssen, besteht für den Aufbau der neuen Trägerschaften ein sehr enger zeitlicher Rahmen.

Geprüft wurden zudem zwei weitere kommunale Varianten (220 Fachbehörden oder 20 - 30 Fachbehörden), die v.a. aus organisatorischen Gründen nicht als geeignete Modelle beurteilt werden.

– Trägerschaft Kanton:

- **11 Familiengerichtliche Abteilungen an den 11 Bezirksgerichten.** Die Gerichtspräsidentin/der Gerichtspräsident übernimmt die Verfahrensleitung. Dadurch entstehen Synergien mit bestehenden Aufgaben im Familienrecht. Dazu kommen als Fachrichter eine Psychologin/ein Psychologe und eine Sozialarbeiterin/ein Sozialarbeiter.
- **6 dezentrale kantonale Verwaltungsbehörden** (Einzugsgebiete je 2 Bezirke und der Bezirk Baden: 70'000 bis 130'000 Einwohner/-innen) erlauben ein Mengengerüst, das eine gute Auslastung und Praxiserfahrung zur Folge hat. Die Infrastruktur ist neu aufzubauen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten der Fachbehörden (Spruchkörper und Behördensekretariat) werden auf rund Fr. 10 Mio. geschätzt (ohne Abklärungen).

A. Einführung

1. Revision des Vormundschaftsrechts

Das geltende Vormundschaftsrecht (Art. 360 - Art. 455 ZGB) ist seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1912 praktisch unverändert geblieben. Nun wurde es vom Bund grundlegend geändert. National- und Ständerat haben der Vorlage am 19. Dezember 2008 mit nur zwei Gegenstimmen zugestimmt. Die Referendumsfrist ist unbenützt verstrichen.

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wird das geltende Vormundschaftsrecht ablösen. Mit dem Inkrafttreten ist auf den **1. Januar 2013** zu rechnen. Der Bund schreibt vor, dass künftig **interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörden** die Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutz fällen müssen, weil sich der Aufgabenkatalog der Fachbehörden gegenüber dem heutigen Recht erheblich vergrössert und die Anforderungen in qualitativer Hinsicht steigen:

- Zum einen wird die Zuständigkeit der Fachbehörden mit **neuen Rechtsinstituten** stark erweitert (bsp. Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung, Schutz urteilsunfähiger Personen in stationären Einrichtungen etc.). Weiter ist neu, dass die Massnahmen im Einzelfall massgeschneidert und mit inhaltlichen Aufträgen beschlossen werden müssen. Das heutige starre Massnahmensystem (Vormundschaft, Beiratschaft, Beistandschaft) wird es künftig nicht mehr geben.
- Zum anderen ist im revidierten Recht für erstinstanzliche Entscheidungen im Kindes- und Erwachsenenschutz **grundsätzlich nur noch eine Instanz** vorgesehen. Die Entscheidungszuständigkeit der Aufsichtsbehörde fällt weg. Für den Aargau bedeutet dies, dass die heute den Bezirksamtern (bsp. Fürsorgerische Freiheitentziehung) und den Bezirksamtsgerichten (bsp. gewisse Entmündigungen) zugewiesenen vormundschaftlichen Aufgaben neu von den Fachbehörden entschieden werden müssen.

Das neue Recht soll ohne Übergangsfrist am 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt werden. Das bedeutet, dass mit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2013 die neuen **Fachbehörden betriebsbereit** sein müssen. Die heutigen Vormundschaftsbehörden verlieren mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesrechts am 1. Januar 2013 ihre Zuständigkeit. Damit die Fachbehörden am 1. Januar 2013 betriebsbereit sind, ist für alle Modelle bzw. Trägerschaften mit einem Vorlauf von bis zu zwölf Monaten auszugehen: In dieser Zeit sind die Mitglieder der Fachbehörde zu wählen und die gesamte Betriebsorganisation aufzubauen. Erfahrungen aus dem Kanton Glarus aus dem Jahr 2007 (Kantonalisierung des Vormundschaftswesens, Übergang der Zuständigkeit von den Gemeinden an den Kanton) zeigen, dass die Verwaltungsorganisation vier bis sechs Monate vor dem eigentlichen Übergang der Zuständigkeit mindestens teilweise bereits personell besetzt sein sollte, damit die notwendigen Vorarbeiten ausgeführt werden können.

2. Ziel der vorliegenden Auslegeordnung und Projektorganisation

Der Bund überlässt die Organisation der Fachbehörden den Kantonen, er macht ihnen dazu jedoch Vorgaben (vgl. Ziffer B., 1.). Vor diesem Hintergrund beauftragte der Regierungsrat

eine Projektgruppe, eine **Auslegeordnung** über **mögliche Modelle für die künftigen Fachbehörden** auszuarbeiten, um eine anschliessende Diskussion mit den Gemeinden und weiteren Betroffenen zu ermöglichen.

Die Projektgruppe hat verschiedene Varianten geprüft, die in der vorliegenden Auslegeordnung in ihren Grundzügen beschrieben und mit einer Kostenschätzung verbunden werden. Sie empfiehlt **drei Modelle**.

Regierungsrat Dr. Urs Hofmann, Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI), wird die Auslegeordnung im November/Dezember 2009 im Rahmen von Informationsveranstaltungen den Gemeinden, der Justiz und weiteren, bisher am Vollzug des Vormundschaftsrechts beteiligten Organisationen und Personen vorstellen. Diese haben anschliessend die Möglichkeit für eine Rückmeldung zu den Modellen an das DVI.

Im ersten Quartal 2010 wird der Regierungsrat entscheiden, welches Modell oder welche Modelle weiterbearbeitet werden und den Auftrag zur Ausarbeitung der Erlassentwürfe erteilen. Auf Herbst 2010 ist das Vernehmlassungsverfahren geplant, in welchem die Parteien, Verbände, Gemeinden sowie weitere interessierte Organisationen und Personen zu den Vorschlägen des Regierungsrats für die künftige Organisation des Vollzugs im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts Stellung nehmen können.

In der Projektgruppe sind die wichtigsten Akteure im Vormundschaftswesen vertreten (vgl. vorne auf dem Titelblatt).

Fachlich begleitet wurde die Projektgruppe von Diana Wider, Prof., lic.iur., Dozentin Hochschule Luzern, Zentralsekretärin der Konferenz der Kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK). Auf der Homepage der VBK sind Empfehlungen und Modellvorschläge zu Fachbehörden der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden aufgeführt.¹ Zudem wird auf dieser Homepage der aktuelle Stand der Gesetzgebungsarbeiten anderer Kantone nachgeführt (www.vbk-cat.ch [Dokumentation, Revision Vormundschaftsrecht]).

3. Weiterhin hohe Bedeutung der Gemeinden im Sozialwesen

Unabhängig von der konkreten Modellwahl behalten die Gemeinden auch unter neuem Bundesrecht ihre **hohe Bedeutung im Sozialwesen**. Gemäss dem Aargauischen Sozialhilfe- und Präventionsgesetz sind die Gemeinden zur wirksamen Hilfeleistung verpflichtet. Diese Hilfeleistung kann materielle und/oder immaterielle Hilfe (Beratung, Betreuung) umfassen.

Im geltenden wie auch im neuen Vormundschaftsrecht gilt der **Grundsatz der Subsidiarität**. Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen sind nur anzuordnen, wenn **andere Hilfen erfolglos geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen**. Diese anderen Hilfen erbringen insbesondere die Familie, die öffentliche Sozialhilfe und/oder private und

¹ ZVW 2/2008, Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK) zur Behördenorganisation "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde (Analyse und Modellvorschläge)", S. 72 und insbesondere S. 117 ff. (im Folgenden: VBK)

andere öffentliche Institutionen (bsp. Spitex, Pro Senectute, Pro Infirmis, Fachstelle für Schuldenfragen Aargau, Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstellen, etc.).

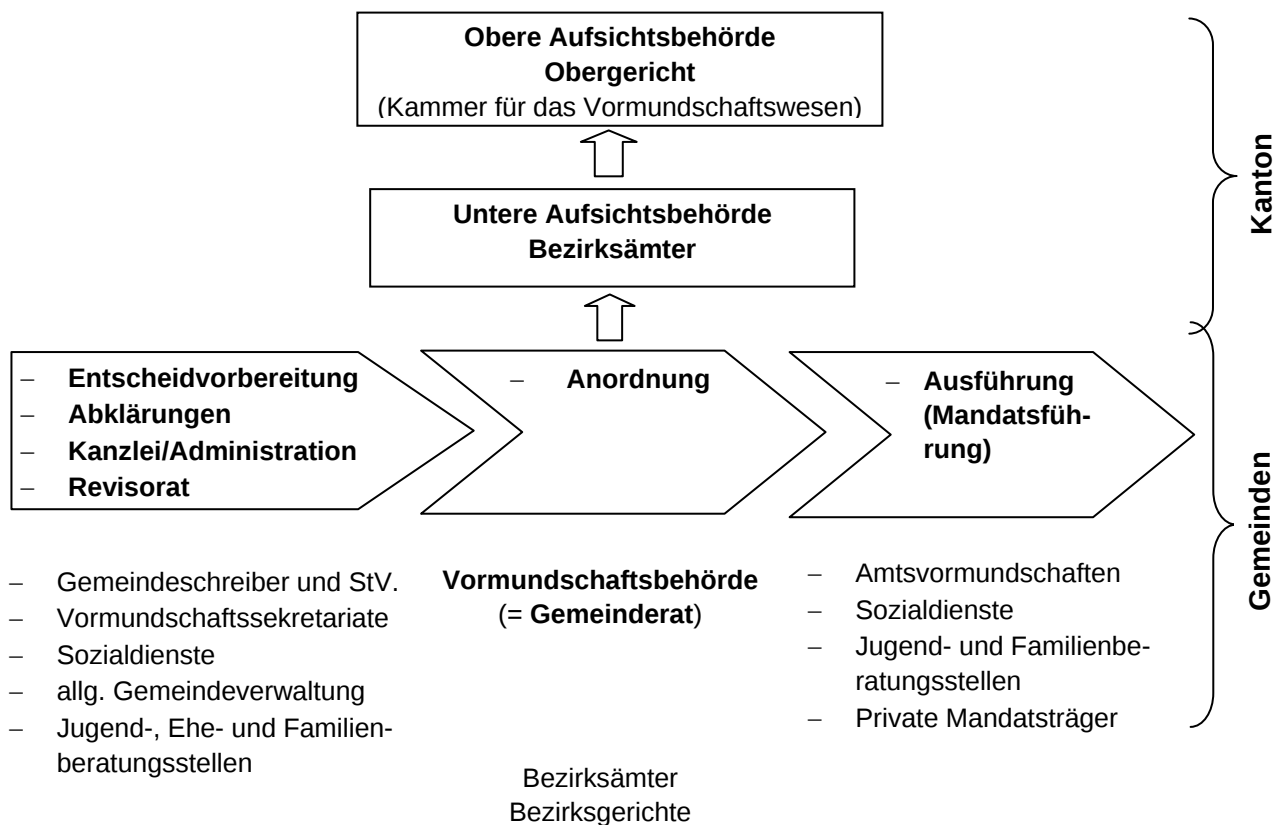
Daraus wird deutlich, dass Vormundschaftsrecht und Sozialhilferecht Schnittstellen haben. Ihr gemeinsames Ziel besteht darin, materielle und immaterielle Schwächezustände, die zu einer Schutz- und Hilfsbedürftigkeit führen, teils mit gleichen Mitteln (Beratung/Betreuung), teils mit je spezifischen Mitteln auszugleichen (Sozialhilfe: bsp. mit wirtschaftlicher Hilfe; Vormundschaft: bsp. mit der Ernennung eines Vertretungsbeistandes).

Hilfsbedürftige Personen werden sich also weiterhin an ihre Gemeinde vor Ort wenden können. Das Gespräch sollte deutlich machen, ob eine Hilfe durch die öffentliche Sozialhilfe und/oder durch eine private oder andere öffentliche Institution angezeigt ist oder ob eine vormundschaftliche Massnahme durch die Fachbehörde geprüft werden muss. Im letzteren Fall wird die Gemeinde das Begehren der hilfsbedürftigen Person an die Fachbehörden weiterleiten. Diese Meldepflicht der Gemeinden ist im neuen Recht geregelt (Art. 443 Abs. 2 nZGB).

Die enge Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen den Gemeinden und den Fachbehörden ist somit auch unter neuem Recht unentbehrlich.

4. Ausgangslage im Kanton Aargau

4.1 Heutige Organisation und Aufgabenverteilung



Im geltenden Recht ist für die Anordnungen von vormundschaftlichen Massnahmen grundsätzlich die Vormundschaftsbehörde zuständig. Besonders einschneidende Massnahmen werden von den Bezirksgerichten (Entmündigungen wegen Geisteskrankheit und Misswirtschaft) oder den Bezirksamtern (Entziehung der elterlichen Sorge; Fürsorgerische Freiheitsentziehung Erwachsener [bei psychisch Kranken auch Bezirksarzt]) angeordnet.

4.1.1 Vormundschaftsbehörden

Der Gemeinderat ist Vormundschaftsbehörde (§ 59 Abs. 1 EG ZGB). Es bestehen gegenwärtig **229 Vormundschaftsbehörden** im Kanton Aargau. Die Gemeinden haben von der in § 59 Abs. 2 EG ZGB vorhandenen Möglichkeit, zusammen mit anderen Gemeinden eine gemeinsame Vormundschaftskommission vertraglich zu vereinbaren, keinen Gebrauch gemacht.

4.1.2 Behördensekretariate

Die heutigen Vormundschaftsbehörden verfügen über Mitarbeitende, welche die mit dem Vormundschaftswesen anfallenden Aufgaben erfüllen. Die Organisation dieser unterstützenden Stellen ist in den 229 Aargauer Gemeinden **sehr unterschiedlich**. Es geht um folgende Aufgaben:

- **Entscheidungsvorbereitung:** Verfassen von Entscheidentwürfen zuhanden des Gemeinderates, juristische Beratung und Spezialabklärungen, Anhörungen etc.
- **Abklärungen:** Sozialberichte erstellen (Abklärung der familiären Verhältnisse), Hausbesuche, Abklärungen bei lokalen Stellen (bsp. Schule) etc.
- **Kanzlei:** Geschäftskontrolle, Administration, Gebühreninkasso etc.
- **Revisorat:** Inventarisierung, Rechnungs- und Berichtsprüfung, Vermögensverwaltung

Die Gemeindeschreiber/innen, die Gemeindeschreiber-Stellvertreter/innen und/oder die Leiter/innen der Sozialdienste sind heute i.d.R. die ersten Ansprechpartner für die Frage der Prüfung von vormundschaftlichen Massnahmen. In den grossen Gemeinden Aarau und Wettingen werden diese Aufgaben von eigens dafür eingerichteten Vormundschaftssekretariaten erfüllt. Diese ersten Ansprechpartner haben eine wichtige Triagefunktion:

Sie klären einfachere Sachverhalte selber ab, bereiten die Entscheide vor und unterbreiten sie in der Folge der Vormundschaftsbehörde. Bei komplexeren Sachverhalten werden die Abklärungen durch Sozialdienste (gemeindeintern oder regional) oder die Jugend- und Familienberatungsstellen durchgeführt.

Die Rechnungs- und Berichtsprüfungen sowie die Inventarisierung und Vermögensverwaltung werden in den Gemeinden teilweise von verschiedenen Verwaltungsbereichen, teilweise ausschliesslich von der Gemeindekanzlei wahrgenommen.

4.1.3 Abklärungen

Komplexere Abklärungen werden durch Mitarbeitende der Sozialdienste vorgenommen. Als grobe Faustregel lässt sich festhalten, dass Aargauer Gemeinden mit über 3'000 Einwohner/innen über einen Sozialdienst mit eigens dafür angestellten Fachpersonen verfügen. Zudem haben sich diverse Aargauer Gemeinden einem regionalen Sozialdienst angeschlossen.

Bei den Abklärungen von Minderjährigen nehmen die **Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstellen (JEFB)** mit ihrem spezialisierten Fachpersonal eine sehr wichtige Rolle ein. Sie werden von den Gemeinden wesentlich mitfinanziert. JEFB gibt es in **neun Aargauer Bezirken**: Baden, Brugg, Bremgarten, Laufenburg, Zofingen, Lenzburg, Muri, Rheinfelden und Zurzach.

Mit **umfassenden Abklärungen und Gutachten** werden v.a. folgende Stellen beauftragt:

- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst Aargau (KJPD)
- Externer Psychiatrischer Dienst (EPD)
- Regionalstellen Schulpsychologischer Dienst
- Hausärzte

Die Abklärungen sind nicht in allen Fällen von Grund auf neu zu erstellen, denn ein bedeutender Teil der Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen entsteht aus freiwilligen Beratungen heraus, wenn diese der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen nicht mehr gerecht werden.

4.1.4 Mandatsführung

Die professionell geführten Mandate (Ausführung der angeordneten Massnahmen und Betreuung der betroffenen Personen) werden durch Mitarbeitende von Amtsvormundschaften oder durch Mitarbeitende von kommunalen/regionalen Sozialdiensten geführt. Einzugsgebiet und Organisation dieser Dienste sind heterogen. Im Kindesschutzbereich übertragen die Vormundschaftsbehörden Mandate auch den regionalen Jugend- und Familienberatungsstellen (vgl. Beilage 1).

Zudem können auch private Mandatsträger Mandate übernehmen, insbesondere in Verwandtschaftsverhältnissen oder bei der Verlängerung der elterlichen Sorge.

4.1.5 Aufsichtsbehörden

Als untere Aufsichtsbehörden über die kommunalen Vormundschaftsbehörden fungieren die Bezirksämter. Obere Aufsichtsbehörde über die vormundschaftlichen Behörden ist die Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts (§ 59 Abs. 4 EG ZGB).

4.2 Zahlen der Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz

Diese Statistik zeigt die Aargauer Zahlen. Es ist eine Zunahme der Fälle feststellbar.

	2008	2007	2006	2005	2004	2003	2002
Bestehende Massnahmen Erwachsene	5'952	5'198	4'980	4'138	3'753	4'641	3'916
Bestehende Massnahmen Kinder	2'782	2'477	2'531	1'947	1'667	2'808	2'070
Total bestehende Massnahmen	8'734	7'675	7'511	6'085	5'420	7'449	5'986
Neu errichtete Massnahmen Erw.	941	794	859	762	876	735	625
Neu errichtete Massnahmen Kinder	809	759	713	693	698	666	612
Total neue Massnahmen	1'750	1'553	1'572	1'455	1'574	1'401	1'237

4.3 Beurteilung der Ist-Situation und Fazit für das neue Recht

Der Vertreter der Gemeindeammänner-Vereinigung in der Projektgruppe weist daraufhin, dass die heutige Lösung viele Vorteile habe, denn die gesamte Zuständigkeit in der Vorbereitung/Abklärung, der Rechtsanwendung und des Vollzuges liege auf einer Ebene (Gemeinden). Die Finanzhoheit über die Auswirkungen der vormundschaftlichen Massnahmen liege beim Gemeinderat, der bei verschiedenen vorgeschlagenen Massnahmen eine Abwägung vornehmen könne. Zudem sei die bestehende Organisation eine schlanke Lösung, alle betroffenen Behörden seien vor Ort und würden die Fälle nicht nur aus dem vorgelegten Papier kennen.

Die Vertretungen des Verbandes Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber und der Vormundschaftssekretariate in der Projektgruppe zeigen auf, dass die Gemeindeschreiber/innen, Gemeindeschreiber-Stellvertreter/innen und Vormundschaftssekretariate heute meist die ersten Ansprechpartner für Gefährdungsmeldungen und Anfragen betreffend den bestehenden und zu errichtenden vormundschaftlichen Massnahmen seien. Sie seien de facto verfahrensleitend und hätten eine wichtige Triagefunktion. Es seien gute und breit gefächerte Fachkenntnisse erforderlich, damit schnell abgeschätzt werden könne, welche Schritte eingeleitet werden müssten, d.h. ob Sofortmassnahmen nötig seien, ob eine Überweisung an eine andere Stelle angezeigt sei oder ob vertiefte Abklärungen erforderlich seien.

Aus Sicht des Vertreters des Obergerichts, Kammer für Vormundschaftswesen, als obere Aufsichtsbehörde, seien eine Vielzahl der Vormundschaftsbehörden bereits heute mit der korrekten Anwendung des Vormundschaftsrechts gefordert und in schwierigeren Fällen teilweise gar überfordert (bsp. nicht rechtzeitiges oder unverhältnismässiges Handeln). Diese Schwierigkeiten würden sich im wesentlich komplexeren neuen Bundesrecht akzentuieren. Im neuen Recht falle bsp. die Fürsorgerische Unterbringung (altrechtlicher FFE) in die Zuständigkeit der neuen Fachbehörden, dabei handle es sich um heikle Entscheide, die einen schweren Eingriff in die Rechte der Betroffenen bewirken und unter Zeitdruck gefällt werden

müssten. Aufgrund der erhöhten Anforderungen des neuen Rechts sollte der Fachbehörde deshalb zwingend ein Jurist angehören, der dieses Amt berufsmässig ausüben sollte, um sich die nötige Erfahrung aneignen zu können.

Die Vertreterin der Bezirksämter als untere Aufsichtsbehörde führt aus, dass die Bezirksämter mit den Gemeindekanzleien (Gemeindeschreiber und Gemeindeschreiber-Stv) heute immer wieder in direktem Kontakt stehen, insbesondere bei Fragen zu Verfahrensabwicklungen bei Massnahmeerrichtungen, Freihandverkäufen und Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften. In schwierigen und nicht alltäglichen Fällen seien die Gemeinden sehr gefordert; auch seien hie und da Verfahrensfehlern zu beobachten. Zudem falle auf, dass es den Vormundschaftsbehörden zum Teil schwer falle, den Betroffenen die rechtliche Situation darzustellen und entgegen den Meinungen der Betroffenen zu entscheiden.

Der Vertreter der Vereinigung Aargauischer Amtsvormünder (VaaV) postuliert, dass mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht eine grundsätzlich neue und umfassende Reorganisation des Vormundschaftswesens angestrebt werden solle und keine organische Weiterentwicklung des Bisherigen. Zentral sei die Loslösung von der Politik-Behörde hin zur auf Fachlichkeit und auf Interdisziplinarität beruhenden Fach-Behörde, welche politisch, gesellschaftlich, zeitlich, strukturell und fachlich unabhängig sein soll. Der Vertreter der VaaV weist daraufhin, dass die heutigen kommunalen Vormundschaftsbehörden in vielen Fällen materiell und formell an Grenzen stossen und somit von externen Fachpersonen abhängig seien, was zu einer Umkehr der Hierarchieverhältnisse geführt habe. Künftig sollen die Fachbehörden folglich selbst über den Sachverstand verfügen, damit sie die Abklärungen, Gutachten etc. kritisch überprüfen und zu einer eigenständigen Entscheidung kommen können. Insbesondere die neuen Massnahmen bedingen in noch höherem Masse als bisher eine sorgfältige Situationsanalyse, eine fachliche Diagnose und eine sachgerechte Umschreibung des Auftrags an den Mandatstragenden. Die Zusammenarbeit zwischen allen möglichen Parteien soll rasch und effizient sein. Dies bedeute, dass die entsprechenden Verfahren und Schnittstellen bereits im Vorfeld weitestgehend definiert sein müssten.

4.4 Fachbehörde löst politische Behörde ab

Das neue Bundesrecht wird wesentlich anspruchsvoller, wie nachfolgend gezeigt wird. Deshalb schreibt der Bund den Kantonen ausdrücklich eine Fachbehörde vor und erlässt Anordnungen über deren Konstituierung. In der Beratung des Ständerates bezeichnete Bundesrat Blocher die Behördenorganisation als "politisches Kernstück"; er unterstrich die Notwendigkeit einer Fachbehörde².

² Amtl Bull SR 2007, 824

B. Grundsätzliches zur Umsetzung der Behördenorganisation

1. Bundesrechtliche Anforderungen an die Fachbehörden

1.1 Aufgaben

Die Fachbehörden sind künftig für **sämtliche Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutz erstinstanzlich** zuständig. Dies hat für den Kanton Aargau markante Auswirkungen, denn im geltenden Recht sind bestimmte vormundschaftliche Aufgaben den Bezirksamtern (Fürsorgerische Freiheitsentziehung bei Erwachsenen, Entzug der elterlichen Sorge, etc.) oder den Bezirksgerichten (gewisse Entmündigungen) zugeteilt - neu werden alle diese Entscheide von der Fachbehörde gefällt. Bei der Fürsorgerischen Unterbringung sieht das neue Recht neben der Zuständigkeit der Fachbehörde eine ärztliche Zuständigkeit vor.

Im neuen Recht werden den Fachbehörden insgesamt **110 Aufgaben zugewiesen**.³ Der heutige Aufgabenkatalog wird durch **neue Aufgaben** wesentlich erweitert:

So sind im Erwachsenenschutz zur Beurteilung durch die Fachbehörde der **Vorsorgeauftrag** (nArt. 363 und 368 ZGB), die **Patientenverfügung** (nArt. 373 ZGB), die gesetzliche Vertretung bei urteilsunfähigen Personen (nArt. 376) und der **Schutz urteilsunfähiger Personen in stationären Einrichtungen** (nArt. 385 ZGB) dazugekommen.

Im neuen Recht wird es das starre Massnahmensystem Vormundschaft, Beiratschaft und Beistandschaft nicht mehr geben. An seine Stelle tritt die **Beistandschaft, die künftig im Einzelfall massgeschneidert** und mit klaren inhaltlichen Aufträgen versehen ausformuliert und beschlossen wird (nArt. 391 ZGB). Die Fachbehörde muss die Beistände und Beiständigen instruieren, beraten und unterstützen (nArt. 400 Abs. 3 ZGB).

Im Bereich der Fürsorgerischen Unterbringung muss neu die Massnahme zunächst nach sechs Monaten und nach zwölf Monaten formell überprüft werden, anschliessend einmal im Jahr. Neu ist zudem die Zuständigkeit der Fachbehörde bei der Beurteilung einer Sterilisation von urteilsunfähigen Personen (Art. 8 Abs. 1 Sterilisationsgesetz).

Im Kindesschutzbereich werden neu Zuständigkeiten bezüglich **Entzug der elterlichen Sorge** (nArt. 311 Abs. 1 ZGB) und Abänderung der gemeinsamen elterlichen Sorge (nArt. 298a Abs. 2 und 3 ZGB) dazukommen, ebenfalls die Möglichkeit, Mediationen anzuordnen oder zu vermitteln.

Eine Tendenz, die mit dem neuen Bundesrecht nichts zu tun hat, die aber die Tätigkeit der Vormundschaftsbehörden immer mehr prägt, ist die Vertretung von Betroffenen durch Rechtsanwälte. Dies bedingt auf Behördenseite ein erhöhtes Mass an profunden Rechtskenntnissen.

³ VBK, a.a.O., S. 117 ff. (Beilage 2)

1.2 Fachlichkeit der Mitglieder

Diese neuen Aufgaben stellen wesentlich höhere Anforderungen an die **Rechtsanwendung** als dies im geltenden Vormundschaftsrecht der Fall ist. Dies hat Auswirkungen auf die Behördenorganisation, indem das Bundesrecht die Organisationshoheit der Kantone einschränkt und den Kantonen vorschreibt, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde neu eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde sein muss. Es ist nicht mehr möglich, dass der politisch gewählte Gemeinderat die Funktion der Vormundschaftsbehörde wahrnimmt. Der Gesetzestext lautet:

nArt. 440 ZGB

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde ist eine Fachbehörde. Sie wird von den Kantonen bestimmt.

² Sie fällt ihre Entscheide mit mindestens drei Mitgliedern. Die Kantone können für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen.

³ Sie hat auch die Aufgaben der Kindesschutzbehörde.

(deutsch: "Fachbehörde"/franz.: "autorité interdisciplinaire"/ital.: "autorità specializzata")

In der **Botschaft des Bundesrates** vom 28. Juni 2006⁴ wird zur Fachbehörde ausgeführt: "Wichtig ist, dass die Mitglieder der Behörde nach dem **Sachverstand**, den sie für ihre Aufgabe mitbringen müssen, ausgewählt werden. Sachverstand kann indessen auch durch Weiterbildung und Praxis erworben werden. Auf jeden Fall muss ein Jurist oder eine Juristin für eine korrekte Rechtsanwendung verantwortlich sein. Daneben sollten je nach Situation, die es zu beurteilen gilt, Personen mit einer psychologischen, sozialen, pädagogischen, treuhändischen, versicherungsrechtlichen oder medizinischen Ausbildung mitwirken."

Die Fachbehörde ist ein Gremium, dessen Mitglieder

- aufgrund des Sachverstandes, den sie für ihre Aufgabe mitbringen müssen, ausgewählt werden,
- ihren Sachverstand durch Ausbildung, Praxis oder Weiterbildung angeeignet haben,
- aus Fachbereichen stammen, welche den Bedarf nach juristischer, psychologischer, sozialer, pädagogischer, aber auch treuhänderischer, (sozial-) versicherungsrechtlicher und medizinischer Kompetenz abdecken können,
- in der Regel in einem Spruchkörper von mind. 3 Mitgliedern entscheiden.

Diese Anforderungen sind bundesrechtlich vorgegeben. Sie müssen in jedem Modell erfüllt sein. Der Gesetzgeber definiert, dass die **Fachkompetenz in der Behörde selbst** und nicht allein auf der Ebene des Behördensekretariats vorhanden sein muss. Damit ist die Fachbehörde zu eigenständigen, fachlich motivierten Entscheidungen in der Lage.

Die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK) untersuchte die 110 Aufgaben der Fachbehörde und legte bei jeder Aufgabe fest, welche Kompetenzen zur adäquaten Aufgabenerfüllung notwendig sind (vgl. Beilage 2). Abgeleitet von den 110 Aufgaben und um dem Erfordernis der Interdisziplinarität gerecht zu werden, kommt sie zum Schluss, dass im Spruchkörper **drei Kernkompetenzen** vertreten sein sollen: **Recht, Sozialarbeit und Pädä-**

⁴ BBl 2006, 7073

gogik/Psychologie⁵. Um die Interdisziplinarität in allen Fachbereichen sicherzustellen, können Fachleute aus weiteren Kompetenzen in einem **Fachpool** für mehrere Fachbehörden zur Verfügung stehen (bsp. Medizin, Psychiatrie).

1.3 Eingliederung in die staatliche Struktur und Einzugsgebiet

Den Kantonen steht es frei, eine **Verwaltungsbehörde oder ein Gericht** als Fachbehörde einzusetzen. Auch schreibt das Bundesrecht in Bezug auf das Einzugsgebiet **keine Mindestgrösse** und **keine Mindestzahl von Fällen pro Jahr** vor. Die Botschaft äussert sich zum Einzugsgebiet wie folgt: "Ob die Behörde auf Gemeinde-, Bezirks-, Kreis- oder Regionsebene organisiert wird, bestimmen die Kantone. Allerdings ist nicht zu übersehen, dass es in kleineren Gemeinden kaum möglich ist, Fachbehörden zu organisieren. Indessen können sich Gemeinden zusammenschliessen und eine gemeinsame Behörde schaffen⁶."

Die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK) zeigt in ihrer Analyse auf, dass die Professionalität einer Behörde nicht nur von ihrer Qualifikation abhängt, sondern auch vom **Mengengerüst**. Damit die Fachbehörde die erforderliche Qualität erreichen und halten könne, brauche es nebst spezifischem Fachwissen auch ein bestimmtes Mengengerüst⁷. Die VBK geht davon aus, dass pro Spruchkörper von einem **Minimum von etwa 1000 laufenden Massnahmen und 250 jährlich neu angeordneten Massnahmen** oder einem **Einzugsgebiet von 50'000 - 100'000 Einwohner/innen** ausgegangen werden sollte.

1.4 Pensum der Mitglieder des Spruchkörpers

Der Bund verzichtet auf die Nennung von Minimalpensum für die Mitglieder des Spruchkörpers, anders als etwa bei den Zivilstandsämtern, bei denen er ein Arbeitspensum von 40 % vorschreibt. Die Mitglieder können ihr Amt entweder nebenamtlich oder hauptamtlich ausüben, möglich sind auch gemischte Varianten, indem das Präsidium hauptberuflich und die zwei übrigen Mitglieder der Fachbehörde im Nebenamt arbeiten. Das Pensum der einzelnen Behördenmitglieder ist abhängig von der Grösse des Einzugsgebietes und der Aufgabenteilung mit dem Behördensekretariat.

Die Fachbehörde muss aufgrund der Zuständigkeit bei der Fürsorgerischen Unterbringung 24 Stunden erreichbar sein. Dies erfordert den Aufbau einer Pikettorganisation.

1.5 Verfahren vor der Fachbehörde

Die **Fallführung und -verantwortung liegt bei der Fachbehörde**. Sie plant und steuert die notwendigen Abklärungen und übt die Kontrolltätigkeit aus.

Die Entscheidvorbereitung (Erhebung des Sachverhalts durch Sozialberichte, Augenschein, etc.) kann durch Dritte sichergestellt werden (nArt. 446 ZGB). Ebenso kann die Anhörung bei anderen Massnahmen als der Fürsorgerischen Unterbringung delegiert werden.

⁵ VBK, a.a.O., S. 75 ff.

⁶ BBl 2006, 7073

⁷ VBK, a.a.O., S. 88 ff.

Bezogen auf das Verfahren sind folgende Handlungen **zwingend** durch die Fachbehörde vorzunehmen:

- Leitung des Verfahrens, d.h. Anordnung von Beweisabnahmen, Anordnung von vorsorglichen Massnahmen und Zwischenverfügungen (nArt. 445 Abs. 1, 446 Abs. 1 ZGB);
- Anhörung im Falle einer Fürsorgerischen Unterbringung (nArt. 447 Abs. 2 ZGB).

Grundsätzlich entscheidet die Fachbehörde **als Kollegialbehörde**. Das kantonale Recht kann Ausnahmen und die Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds der Behörde vorsehen. Es handelt sich dabei um Verfahren mit geringeren Ermessensspielräumen, für welche aus Gründen der Flexibilität und Speditivität vom Erfordernis der interdisziplinären Zusammensetzung abgesehen werden kann (nArt. 440 Abs. 2 Satz 2 ZGB)⁸. Zum Beispiel: Genehmigung von Unterhaltsverträgen bei Einigkeit der Eltern.

1.6 Aufsichts- und Beschwerdeinstanz

Als erstinstanzliche Beschwerdeinstanz ist aus Bundesrecht zwingend eine gerichtliche Instanz vorgesehen (nArt. 450 Abs. 1 ZGB). In der Bestimmung der Aufsichtsbehörden sind die Kantone hingegen frei.

1.7 Mandatsführung

Die Fachbehörde muss die Mandatsführung im Rahmen der regulären Rechenschaftsablage formell und materiell überprüfen und für die notwendige Instruktion, Beratung und Unterstützung besorgt sein (nArt. 400 Abs. 3 ZGB). Die neuen Schnittstellen zwischen Fachbehörden und Mandatsführung werden im Rahmen der Umsetzung bearbeitet werden.

Die vorliegende Auslegeordnung basiert betreffend Struktur und Trägerschaft der Mandatsführung auf der heutigen Regelung. Für die Mandatsführung sind weiterhin die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände verantwortlich. Eine grundsätzliche Überprüfung und Reorganisation der Mandatsführung wäre in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts nicht umsetzbar.

2. Kausalhaftung des Kantons

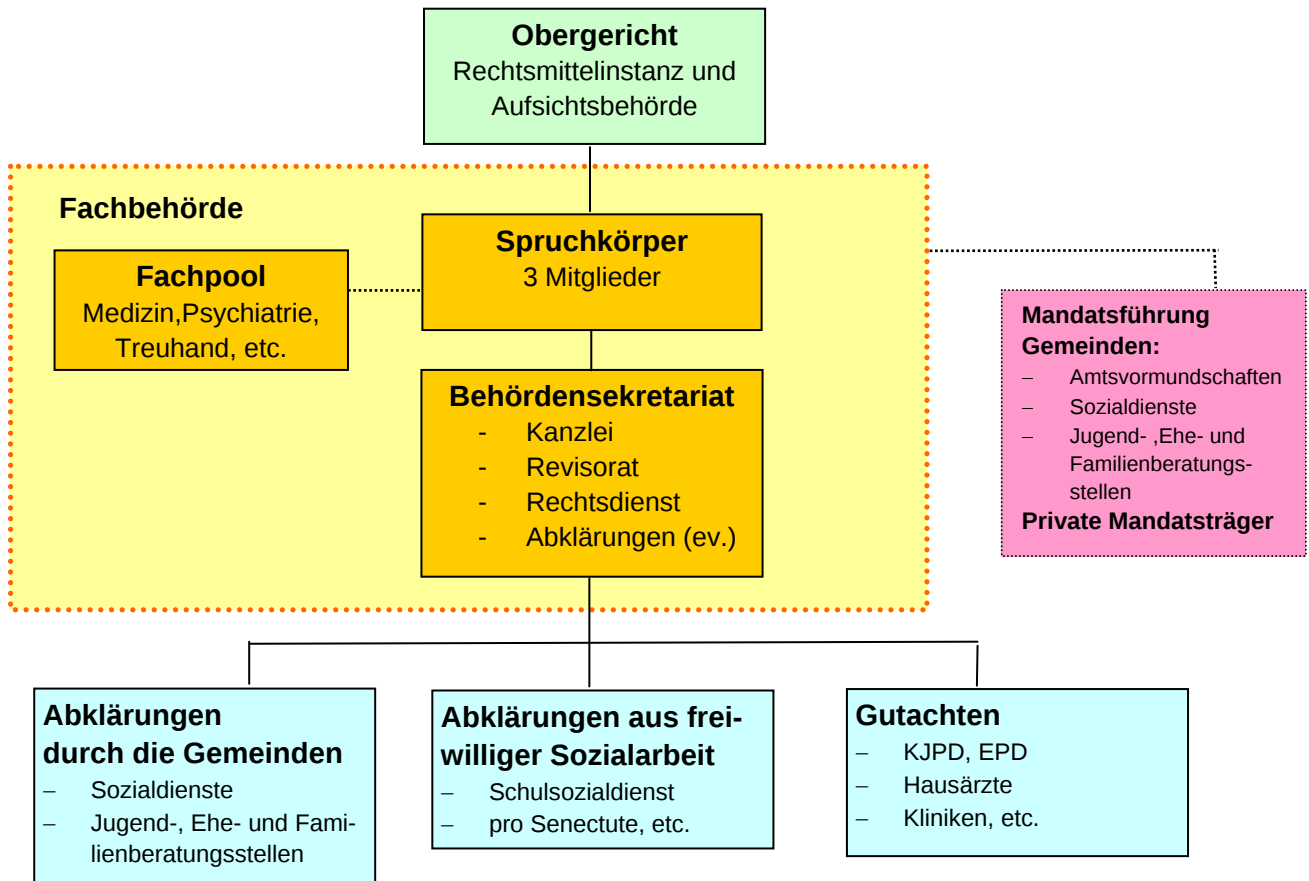
Das neue Recht führt die Kausalhaftung des Kantons ein. Künftig wird der Kanton direkt haftbar für widerrechtliches Handeln oder Unterlassen im Rahmen der behördlichen Massnahmen resp. der fürsorgerischen Unterbringung (nArt. 454 Abs. 3 ZGB). Damit wird das Ausserverhältnis zwischen dem Kanton und der geschädigten Person neu geregelt. Im geltenden Recht musste sich die geschädigte Person zuerst an den schuldhaften Mandatsträger, in zweiter Linie an die vormundschaftlichen Behörden und erst in dritter Linie an den Kanton wenden.

Die Regelung des Innenverhältnisses des Kantons zur schädigenden Person liegt jedoch auch nach neuem Recht in der Kompetenz der Kantone. Bei einem kommunalen Behörden-

⁸ BBl 2006, 7073; VBK, a.a.O., S. 85 f.

modell würde bsp. der Träger der Behördenorganisation (Gemeinde) nicht mit demjenigen der Haftung (Kanton) übereinstimmen. Dieses Ungleichgewicht müsste wohl durch Bestimmungen im Spezialerlass zur Umsetzung des neuen Bundesrechts ausgeglichen werden, was im Rahmen des Detailkonzepts vertieft geprüft werden muss.

3. Grundmodell künftiger Fachbehörden im Kanton Aargau



3.1 Spruchkörper

- **Anzahl Mitglieder:** Das Bundesrecht sieht zwingend vor, dass für eine Entscheidung der Kollegialbehörde drei Mitglieder erforderlich sind. Damit die Behördenmitglieder möglichst oft zum Zug kommen, soll der **Spruchkörper fix** zusammengesetzt sein. Der Spruchkörper fällt die Entscheide als Kollegium, wobei die Einzelkompetenzen im kantonalen Recht im Rahmen der Detailarbeiten festzulegen ist.
- **Personelle Besetzung/Präsidium:** Im Spruchkörper soll **ein Jurist/eine Juristin** vertreten sein, der/die das Präsidium und die **Verfahrensleitung** übernimmt. Damit kann eine rechtskonforme Abwicklung des Verfahrens garantiert werden. Der Jurist/die Juristin soll Erfahrungen im Familien- oder Sozialrecht aufweisen.

Ergänzt wird das Präsidium durch **zwei weitere Mitglieder mit Kompetenzen aus den Bereichen der Sozialarbeit, Pädagogik oder Psychologie**. Auch diese Mitglieder sollten Erfahrungen im Kindes- und Erwachsenenschutz haben.

- **Pensum der Behördenmitglieder:** Für den Präsidenten/die Präsidentin soll eine hauptamtliche Tätigkeit angestrebt werden (kein Nebenamt, höheres Teilzeitpensum möglich). Wie im Kanton Tessin erhärtet, ergeben sich in der Praxis Nachteile, wenn das Präsidium nicht hauptamtlich tätig ist⁹.

Neben der reinen Entscheidertätigkeit können die beiden weiteren Mitglieder des Spruchkörpers je nach Grösse des Einzugsgebiets Aufgaben aus dem Behördensekretariat übernehmen. Zu denken ist insbesondere an den Sozialarbeiter/die Sozialarbeiterin, der/die bei den Gemeinden Abklärungen in Auftrag gibt, vertiefende Sachverhaltsabklärungen selbst durchführt oder Gutachteraufträge formuliert. Eine hauptamtliche Tätigkeit kann in diesem Fall daher sinnvoll sein.

- **Einzugsgebiet/Mengengerüst:** Nur wenn eine Fachbehörde regelmässig mit der Anordnung von neuen Massnahmen beschäftigt ist, kann sie genügend Erfahrungen sammeln. Zudem ist das neue Recht anspruchsvoller, sodass eine Fachbehörde im Interesse der Qualitätssicherung ein gewisses Mengengerüst bewältigen sollte. Als Zielgrösse soll ein Einzugsgebiet von mind. 50'000 Personen angestrebt werden. Auch hier kann auf die negativen Erfahrungen im Kanton Tessin mit Einzugsgebieten pro Vormundschaftsbehörde von rund 10'000 bis 20'000 Einwohnern verwiesen werden¹⁰.
- **Fachpool:** Um die Interdisziplinarität aus allen Fachbereichen sicherzustellen, ist es notwendig und sinnvoll, einen Fachpool von weiteren Fachleuten aus dem Gebiet der Medizin, Finanzen/Vermögensverwaltung, Psychiatrie, etc. für den Spruchkörper bereitzustellen. Diese Fachleute können im Bedarfsfall beigezogen und hätten den Status eines ausserordentlichen Mitgliedes des Spruchkörpers. Sie arbeiten nebenberuflich. Dieser Fachpool soll für mehrere Fachbehörden zur Verfügung stehen.
- **Stellvertretung:** Die Stellvertretung könnte mit einem Vertreter aus dem Fachpool sichergestellt werden. Möglich wäre auch, die Stellvertretung über ein Mitglied eines anderen Spruchkörpers oder durch einen dafür bezeichneten und gewählten Mitarbeiter des Behördensekretariats zu gewährleisten.

3.2 Behördensekretariat

Der Spruchkörper ist mit einem Behördensekretariat zu ergänzen. Zwingend bei der Fachbehörde selbst sind folgende Aufgaben in ihrem Behördensekretariat zu erfüllen, da diese unmittelbar mit der Arbeit des Spruchkörpers verknüpft sind:

- **Entscheidungsvorbereitung:** Verfassen von Entscheidungswürfen, Protokollierung der Verhandlungen, rechtliche Abklärungen, Beratung Mandatsträger, Vorbereitung nicht mandatsgebundener Geschäfte, etc.
- **Kanzlei:** Geschäftskontrolle, Administration, Gebühreninkasso etc.
- **Revisorat:** Inventarisierung, Rechnungs- und Berichtsprüfung, Vermögensverwaltung
- **Abklärungen:** Vernetzung mit kommunalen und regionalen Sozialdiensten, vertiefte Sachverhaltsabklärungen Anhörungen, Gutachteraufträge formulieren, etc.

⁹ Zu den Folgen, wenn das Präsidium nicht hauptamtlich tätig ist, vgl. Kanton Tessin: Überprüfung der geltenden Organisation im Bereich des Erwachsenen- und Kinderschutzes, Bericht aus dem Jahr 2008, S. 5, 7, 28-32, auf der Homepage der VBK

¹⁰ vgl. auch dazu den Bericht aus dem Kanton Tessin, a.a.O., insb. S. 12, 33 ff.

Die Sozialabklärungen vor Ort können wie bis anhin von den Gemeinden durchgeführt werden oder neu durch die Fachbehörden (s. unten Ziffer 3.4).

3.3 Rechtsmittel- und Rekursinstanz

Eine **einzige kantonale gerichtliche Beschwerdeinstanz** und eine **einstufige Aufsicht** gewährleisten einen hinreichenden Rechtsschutz. Im Kanton Aargau soll das Obergericht, Kammer für Vormundchaftswesen, diese Aufgaben erfüllen.

3.4 Abklärungen

Die Abklärungen für die Fachbehörden können weiterhin von den Gemeinden ("kommunaler Abklärungsdienst") oder neu durch die Fachbehörden selbst vorgenommen werden ("integrierter zentraler Abklärungsdienst"). Im Rahmen der vorliegenden Auslegeordnung werden beide Möglichkeiten aufgezeigt.

Konkret fallen folgende Aufgaben an:

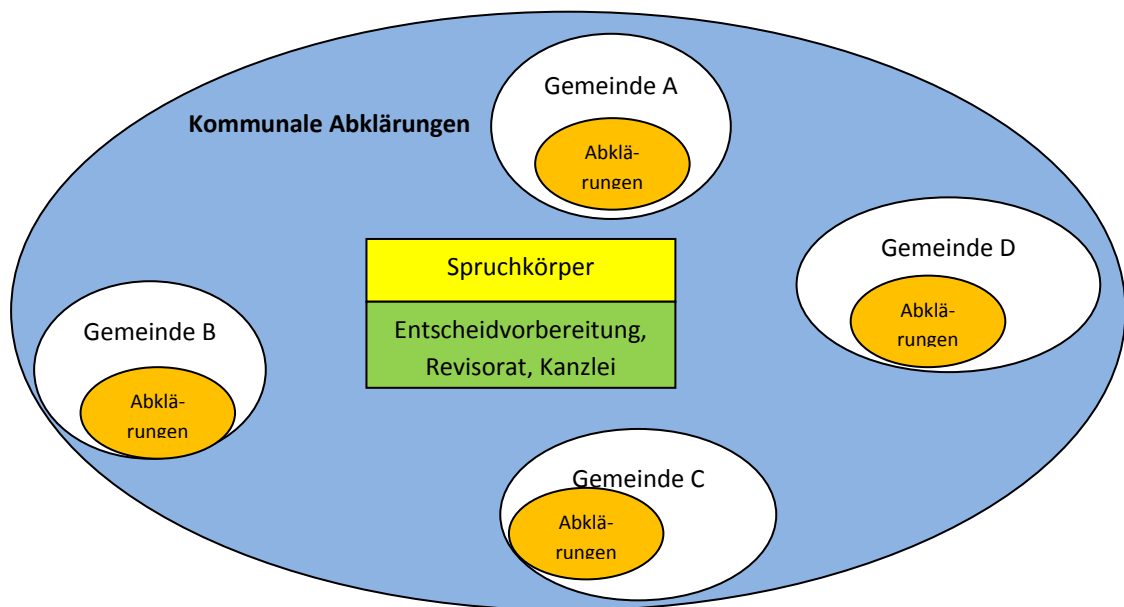
- Sozialberichte (Abklärung familiäre Verhältnisse, Problemstellungen, Ressourcen, etc.)
- Hausbesuche
- Abklärungen bei lokalen Informationsstellen (Schule, Spitex, etc.).

Unabhängig vom gewählten Modell ist der **Miteinbezug der Gemeinden** von zentraler Bedeutung. Daher soll im Rahmen der Detailausarbeitung geprüft werden, ob den Gemeinden weitere Möglichkeiten der formellen oder informellen Mitwirkung eingeräumt werden können. Es darf dabei aber nicht zu einer Verzögerung im Verfahren kommen.

3.4.1 Variante 1: Kommunale Abklärungen

Die inhaltliche Arbeit in der Abklärung wird weiterhin von den Gemeinden geleistet. Dazu erteilt die Fachbehörde dem Sozialdienst der Gemeinde einen **Abklärungsauftrag**. Dieser rapportiert an die Fachbehörde, welche anschliessend entscheidet, ob weitergehende Abklärungen zu treffen sind oder ob bereits eine Entscheidung gefällt werden kann.

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die Qualität der Abklärungen, die sich u.a. aus den massgeschneiderten Massnahmen ergeben, werden die Leiter/Leiterinnen der Fachbehörden (und allenfalls das Obergericht als Aufsichtsbehörde) **Standards für die Abklärungsarbeit** und **Qualitätssicherungsmassnahmen** erarbeiten. Dies erfordert eine fachliche Weisungskompetenz der Fachbehörden gegenüber den kommunalen Abklärungsdiensten, was gesetzlich verankert werden muss.



Zudem sind die Schnittstellen von der Fachbehörde zu den Sozialdiensten der Gemeinden zu definieren und von Seiten der Gemeinden sicherzustellen, dass die Abklärungsressourcen in den Gemeinden vorhanden sind.

Vorteile:

- Bürgernahe Aufgaben bleiben in den Gemeinden und Regionen: Ziel des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts ist es, hilfsbedürftige Personen zu schützen und die erforderliche Unterstützung sicherzustellen. Sofern diese Ziele nicht erreicht werden, sind die Auswirkungen in erster Linie in der näheren Umgebung, d.h. in der Wohngemeinde (negativ) spürbar. Die Gemeinden haben entsprechend ein unmittelbares Interesse an einem gut funktionierenden Kindes- und Erwachsenenschutz.
- Rückgriff auf bestehendes Netzwerk in den Gemeinden: Die Gemeinden verfügen über gute Kontakte zu Organisationen (bsp. Pro Senectute, Spitex, Jugendarbeit), zu Heimen, zu Institutionen und Schulen, kennen mögliche Mandatsträger und verfügen oft auch über Kontakte für allfällige Platzierungen. Der Sozialraum kann damit optimal einbezogen werden, was insgesamt zur Qualitätssteigerung beiträgt.
- Synergien auf Gemeindeebene: Sofern die Abklärungen durch die Gemeinden respektive durch die regionalen Stellen erfolgen, können zumindest im bisherigen Rahmen Fachleute

in den Gemeinden und Regionen behalten werden. Dies könnte Synergien auch zu anderen Bereichen (z.B. Sozialhilfe) schaffen.

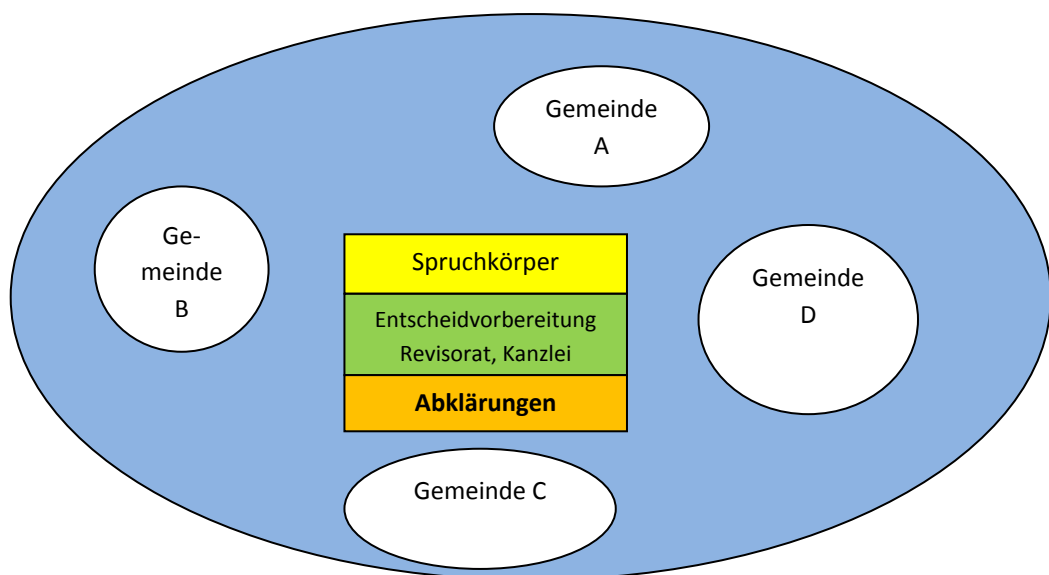
Nachteile:

- Nachteilig sind die organisatorische Distanz zur Fachbehörde, die unterschiedlichen Ansprechpartner und der erhöhte Aufwand für die Koordination und Qualitätssicherung.

3.4.2 Variante 2: In die Fachbehörde integrierter zentraler Abklärungsdienst

Die inhaltliche Hauptarbeit in der Abklärung wird zentral durch den eigenen Abklärungsdienst der Fachbehörde geleistet. Die Fachbehörden müssten bei dieser Variante mit Abklärungsdiensten ergänzt werden, die in der Lage sind, alle heute von den Sozialdiensten der Gemeinden (gemeindeintern oder regional) und den JEFB erledigten Aufgaben zu übernehmen.

Die Gemeinden werden bei Bedarf im Rahmen von konkreten Fragestellungen mittels Amtsberichten oder Besprechungen mit einbezogen.



Vorteile:

- Enge Zusammenarbeit zwischen Spruchkörper, Behördensekretariat bzw. Abklärungsdienst: Dies fördert eine einheitliche Praxis, die Aufträge sind einfach zu erteilen.
- Einheitliche Berichterstattung und einheitliche Form des Berichts.
- Die Analyse von massgeschneiderten Massnahmen ist durch den informellen Austausch zwischen Abklärung und Spruchkörper optimiert.
- Schlanker Prozess: kurzer Weg zwischen Abklärung und Entscheidungsvorbereitung

Nachteile:

- Der Abklärungsdienst hat keinen direkten Zugang zum Wissen/den Informationen, welche in den Gemeinden vorhanden sind.
- Zeitlich höherer Aufwand für die Pflege der Vernetzung.

3.4.3 Abklärungen im Rahmen der freiwilligen Sozialarbeit

Ein grosser Teil der Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen entsteht aus einer laufenden (freiwilligen) Beratung und Begleitung durch lokale oder regionale Stellen heraus. In der Neuorganisation der Fachbehörden wird die konkrete **Ausgestaltung der Schnittstellen zwischen Fachbehörde und diesen lokalen/regionalen Stellen** (Sozialdienste, Mütter- und Väterberatungsstellen, Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstellen, Schulsozialarbeit, Lehrerschaft, Pro Infirmis, Pro Senectute, etc.) zu klären sein.

C. Modelle von Fachbehörden im Kanton Aargau

1. Trägerschaft Gemeinden

1.1 Rein kommunales Behördenmodell: Einzugsgebiet 1 Gemeinde

Ein rein kommunales Modell mit 220 (Stand: 1. Januar 2010) unabhängigen Fachbehörden hätte wegen der vielfach sehr kleinen Einzugsgebiete und der damit verbundenen geringen Fallzahlen in der Umsetzung Nachteile. Die für die erforderliche Qualität angemessene Auslastung und Erfahrung könnte kaum erreicht werden, was bei der Anordnung eines Fürsorgerischen Unterbringung nachteilig sein ist, da dieses Verfahren komplex ist und einwandfrei ablaufen muss.

Ausserdem könnte es schwierig sein, für 220 Gemeinden genügend qualifizierte Behördenmitglieder zu finden, eine ausreichende Stellvertretung und einen 24-Stunden-Pikett zu organisieren und diese rund 660 Personen (je 3 Fachleute pro Spruchkörper) entsprechend zu schulen.

Aufgrund der vielfach sehr kleinen Einzugsgebiete wäre das Präsidium zudem im Nebenamt tätig, was sich nachteilig auswirkt (bei 20'000 Einwohner/-innen = ca. 30 % für Präsidium).

Die Fachbehörden wären als von der kommunalen Verwaltung unabhängige kommunale Behörden zu errichten. Die Mitglieder der Fachbehörde müssen ihre Entscheide unabhängig und frei von Instruktionen fällen.

Der Bericht "Überprüfung der geltenden Organisation im Bereich des Erwachsenen- und Kindeschutzes" aus dem Kanton Tessin zeigt, dass mit den dortigen 18 Vormundschaftsbehörden mit Einzugsgebieten von 10'000 bis 20'000 Einwohnern und von grösseren Einzugsgebieten in den Städten **schlechte Erfahrungen** gemacht worden sind¹¹. Die Überprüfung zeigte, dass mindestens das Präsidium hauptamtlich besetzt sein sollte, denn vormundschaftliche Verfahren würden eine aktive Verfahrensführung verlangen. Ist das Präsidium nicht hauptamtlich besetzt, so liege die Verantwortung zur Durchführung faktisch beim kaufmännischen Behördensekretariat. Zudem führe das Nebenamt zu einer eingeschränkten Erreichbarkeit der Präsidien, was gerade bei dringenden Kindesschutzmassnahmen und bei Fürsorgerischer Freiheitsentziehung problematisch sein kann.

1.2 20 - 30 interkommunale Fachbehörden mit Einzugsgebieten von je 20'000 - 30'000 Einwohner/-innen

Die beim vorherigen Modell aufgeführten Nachteile der kleinen Einzugsgebiete, geringen Fallzahlen, wenig praktischer Erfahrung und Präsidium im Nebenamt gelten auch hier.

¹¹ vgl. dazu den Bericht aus dem Kanton Tessin, a.a.O. (Fussnoten 9 und 10)

1.2.1 Organisation

- **Spruchkörper:** Aufgaben und Zusammensetzung, vgl. Ausführungen in Ziff. B., 3.1.
Dem Präsidium würden bei einem Einzugsgebiet von 20'000 Einwohner/-innen ca. 30 % zur Verfügung stehen. Das Präsidium könnte daher nicht hauptamtlich geführt werden, womit die Verfahrensleitung und -steuerung statt beim Präsidium des Spruchkörpers faktisch eher beim Behördensekretariat liegt.
- **Behördensekretariat:** Ein Behördensekretariat, das die Erreichbarkeit zu Bürozeiten sicherstellt, ist notwendig. Es sind beide Varianten der Abklärung möglich (vgl. vorne Ziff. B., 3.4).
- **Struktur:** Im Kanton Aargau würden bei einer Bevölkerungszahl von rund 600'000 mit diesem Model somit **20 - 30 Fachbehörden** entstehen.

1.2.2 Stärken und Schwächen

Stärken:

- Relative Nähe zu den einzelnen Gemeinden und damit zu den betroffenen Personen
- Überschaubare Zusammenarbeitsform auf Trägerschaftsebene (Gemeindeverband oder -vertrag)

Schwächen:

- Zu geringe Fallbelastung für den Aufbau der Fachlichkeit in der Behörde, einzelne Themen (bsp. FU, Beurteilung Vorsorgeauftrag) sind nur selten zu beurteilen
- Enger zeitlicher Rahmen für den Aufbau einer neuen Trägerschaft
- Zudem grosser organisatorischer Aufwand (zeitlich und finanziell) für den Aufbau von 20 - 30 unterschiedlichen Fachbehörden
- Pikettdienst schwierig einzurichten
- Sehr viele Fachpersonen müssen sich in den Themenbereich Kindes- und Erwachsenenschutz einarbeiten (je 3 Mitglieder für 20 - 30 Spruchkörper: 60 - 90 Personen), Kosten Weiterbildung

1.3 Modell: 8 interkommunale Fachbehörden (Variante: 11 Fachbehörden)

Mit 8 Fachbehörden lassen sich nach der Beurteilung der Projektgruppe Einzugsgebiete erreichen, die punkto Fallzahlen und Auslastung eine zweckmässige Lösung gewährleisten.

Das Modell geht davon aus, dass grundsätzlich die Bezirke die Einzugsgebiete sind. Angesichts der Grösse und der Zahl der zu erwartenden Massnahmen sieht das Modell vor, dass sich die Gemeinden der Bezirke Laufenburg, Muri und Zurzach mit den Gemeinden eines Nachbarbezirks zusammenschliessen.

Als Variante wären 11 Fachbehörden ohne das Zusammengehen von einzelnen Bezirken möglich. Bei 11 Fachbehörden müssten jedoch bei der Praxiserfahrung in den kleinen Bezirken Abstriche gemacht werden.

Grau markiert sind in der Tabelle jene Bezirke, die betreffend Einzugsgebiet die angestrebte Zielgrösse von mindestens 50'000 Einwohner/-innen deutlich unterschreiten.

Bezirk	Einwohnerzahl	laufende Massn. 08	neue Massn. 08
Aarau	68'642	863	185
Baden	128'191	1'779	320
Bremgarten	67'437	1'016	225
Brugg	46'337	936	218
Kulm	37'464	626	120
Laufenburg	28'454	414	76
Lenzburg	51'512	688	136
Muri	30'944	351	65
Rheinfelden	42'468	582	120
Zofingen	63'171	947	182
Zurzach	31'776	532	103
total	596'396	8'734	1'750

1.3.1 Organisation

- **Spruchkörper:** Aufgaben und Zusammensetzung, vgl. Ausführungen in Ziff. B., 3.1.
Das **Präsidium** kann in allen 8 Fachbehörden **hauptamtlich** ausgeführt werden, womit sich die im Kanton Tessin erhärteten Nachteile mit dem Präsidium im Nebenamt nicht ergeben. Der hauptamtliche Präsident hat die Verfahrensleitung und -steuerung in der Hand.
Bei 11 Fachbehörden kann das Präsidium in vielen Bezirken hauptamtlich geführt werden. Teilweise stehen aber nur rund 40 % zur Verfügung, was sich - wie gezeigt - nachteilig auswirkt.
- **Behördensekretariat:** Aufgaben und Zusammensetzung, vgl. Ziff. B., 3.2.
Es sind beide Varianten der Abklärung möglich.
- **Struktur:** Im Kanton gäbe es 8 interkommunale Fachbehörden. Bei der Variante mit 11 Fachbehörden hätten diese sehr unterschiedlichen Fallzahlen zu bearbeiten.

1.3.2 Stärken und Schwächen

Stärken

- Aufbau auf bestehender Bezirksstruktur
- Bereits bestehende Vernetzung zu Fachstellen (JEFB, teilweise Amtsvormundschaften)
- Fachkompetenz durch hohe Fallzahlen bei 8 Fachbehörden möglich

Schwächen

- Aufbau einer neuen interkommunalen Trärgemeinschaften ist an sich bereits zeitintensiv.
- Hinzu kommt der enge zeitliche Rahmen bis zum Inkrafttreten am 1. Januar 2013: Die Fachbehörden müssen per 1. Januar 2013 betriebsbereit sein.
- Nicht alle Gemeinden eines Bezirks schliessen sich zusammen.

2. Trägerschaft Kanton

2.1 Modell: 11 Familiengerichtliche Abteilungen an den 11 Bezirksgerichten

Es werden 11 familiengerichtlichen Abteilungen an den bestehenden 11 Bezirksgerichten geschaffen.

Die familiengerichtlichen Abteilungen unter der Leitung des Gerichtspräsidenten/der Gerichtspräsidentin wären künftig **für alle familienrechtlichen Belange** sachlich zuständig:

- Für sämtliche **schon heute** den Gerichten zugewiesenen familienrechtlichen Verfahren (Scheidungen, Eheschutzverfahren, Vaterschaftsprozesse und Unterhaltsklagen)
- **zusätzlich** für die 110 Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

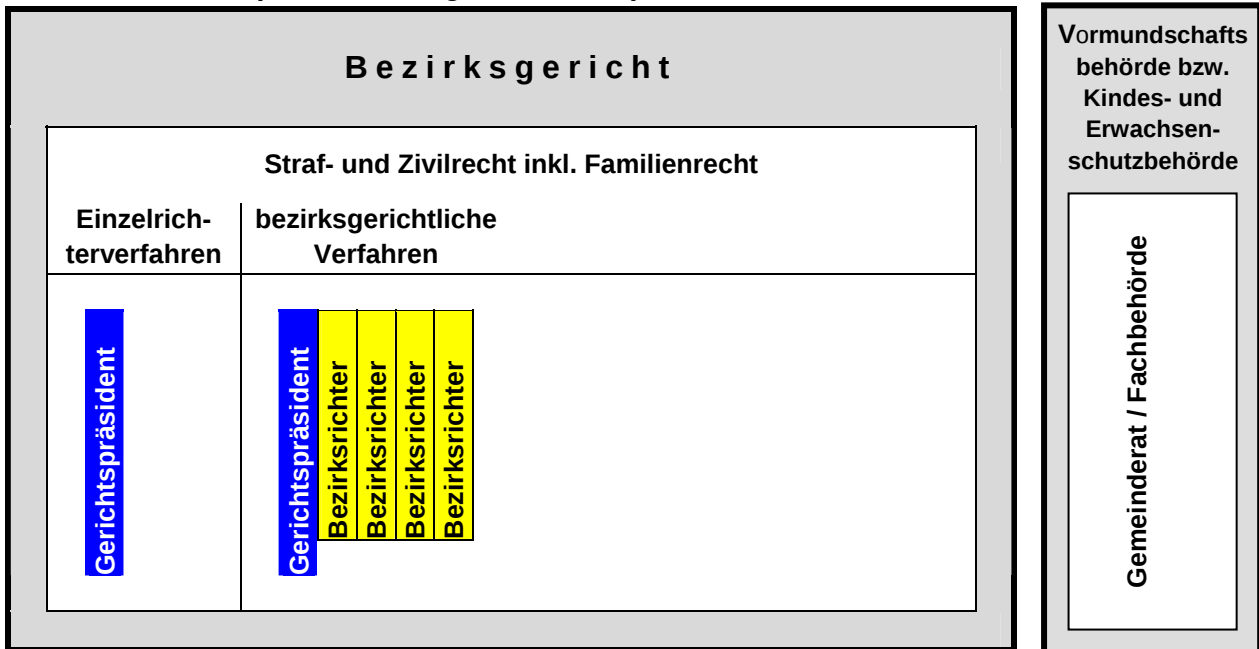
Dadurch würde die komplizierte sachliche Zuständigkeit zwischen Bezirksgericht und Vormundschaftsbehörde entfallen¹².

Die Bezirksgerichte erachten die Schaffung familiengerichtlicher Abteilungen als gute Lösung und sind bereit, die neuen Aufgaben und die damit verbundenen Umstellung zu übernehmen.

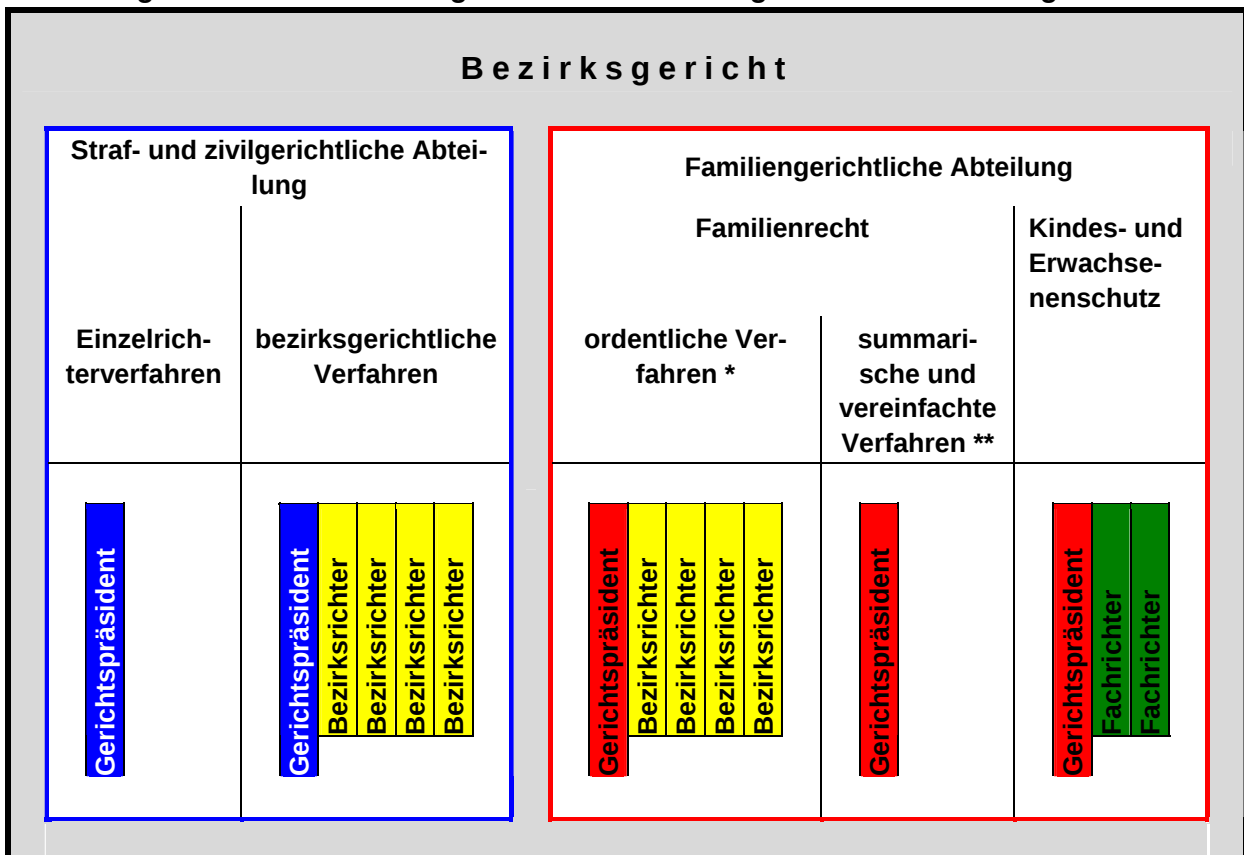
Die nachfolgende Grafik zeigt die heutige Organisation der Bezirksgerichte und das Nebeneinander von Gericht und Vormundschaftsbehörde resp. - bei der Wahl eines der übrigen Modelle - das Nebeneinander von Gericht und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

¹² Die Bezirksgerichte sind heute für eherechtliche Verfahren zuständig, in denen sie auch über die Kinderbelange entscheiden. Für alle Kinderbelange ausserhalb dieser eherechtlichen Verfahren (insb. bei Kindern unverheirateter Eltern, aber auch gewissen Abänderungsverfahren zu Scheidungsurteilen) sind dagegen die vormundschaftlichen Behörden zuständig

Heute + Zukunft (bei allen übrigen Modellen):



Neue Organisation der Bezirksgerichte inkl. familiengerichtliche Abteilung:



* Ehescheidungen und -trennungen

** Eheschutzverfahren, vorsorgliche Massnahmen in Scheidungsverfahren, Vaterschafts- und Unterhaltsprozesse

Mit der Schaffung einer einheitlichen, gerichtlichen Zuständigkeit im Familienrecht würde die von einer Reihe von Experten¹³ allgemein und von Prof. Christoph Häfeli¹⁴ spezifisch für den Kanton Aargau favorisierte Lösung realisiert.

2.2.1 Einzugsgebiet/Mengengerüst

Einige der Bezirksgerichte würden als neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden die Zielgrösse betreffend Einzugsgebiet von mind. 50'000 Einwohner/-innen zwar nicht erreichen. Dieses Argument darf beim Gerichtsmodell nicht gleich gewertet werden wie bei den interkommunalen Varianten, weil die Bezirksgerichte **schon heute** für die Kinderbelange in eherechtlichen Verfahren zuständig sind und einen grossen Praxisbezug haben.

Deshalb ist bei diesem Modell - trotz teilweise kleinen Mengengerüsten - in jedem Bezirk eine hohe Fachkompetenz gewährleistet.

2.2.2 Organisation

- **Spruchkörper:** Die Gerichtspräsidentin/der Gerichtspräsident nimmt als mit dem Verfahrensrecht vertrauter Jurist/Juristin in jedem Verfahren die Verfahrensleitung wahr. Die Gerichtspräsidentin/der Gerichtspräsident ist - wie schon heute - ein Jurist/eine Juristin mit Anwaltspatent und wird vom Volk gewählt. Ist die familiengerichtliche Abteilung des Bezirksgerichts als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde tätig, stehen der Gerichtspräsidentin/dem Gerichtspräsidenten grundsätzlich eine Sozialarbeiterin/ein Sozialarbeiter und eine Psychologin/eine Psychologe und als **Fachrichter** zur Seite. Die Fachrichter sollen gleichzeitig an mehreren Bezirksgerichten tätig sein können. Die Wahl der Fachrichter erfolgt nach dem Vorbild der Miet-schlichtungsstellen und der Arbeitsgerichte durch den Regierungsrat.
- **Behördensekretariat:** Der familiengerichtlichen Abteilung der Bezirksgerichte steht ein Behördensekretariat zur Verfügung. Für das Gerichtsmodell ist die kommunale Abklärung eher besser geeignet. Der Schwerpunkt der Gerichtsarbeit liegt in der Verfahrensleitung und weniger in der Durchführung von Sozialabklärungen durch eine eigene Abklärungsbehörde.
- **Struktur:** Es bestehen 11 familiengerichtliche Abteilungen an den 11 Bezirksgerichten. Der Pikettdienst kann gesamtkantonal organisiert werden.

In den von Bundesrechts wegen dem Gericht zugewiesenen übrigen familienrechtlichen Verfahren (bsp. Scheidungen) entscheidet weiterhin die Gerichtspräsidentin/der Gerichtspräsident zusammen mit vier Laienrichtern oder (bei einer gesetzlichen Einzelrichterzuständigkeit) die Gerichtspräsidentin/der Gerichtspräsident allein.

¹³ Philippe Meier, Compétences matérielles du juge matrimonial et des autorités de tutelle - Considérations théoriques et quelques cas pratiques, Zeitschrift für Vormundschaftswesen 2007, S. 109 ff., S. 128, N 56; Ingeborg Schwenzer, Braucht die Schweiz Familiengerichte, in Rolf Vetterli, Auf dem Weg zum Familiengericht, Bern 2004, S. 109; Daniel Steck, Bericht zur Grundsatzfrage der staatsrechtlichen Eingliederung der künftigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kanton Zürich gemäss neuem Erwachsenenschutzrecht (Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutzrecht, Personenrecht und Kindesrecht]), <http://www.gaz.zh.ch/internet/ji/gz/de/Vormundschaft/VC5.html>, S. 32 f. und 50 f. .

¹⁴ Christoph Häfeli, Prof., Auswirkungen der Totalrevision des Vormundschaftsrechts auf das Vormundschaftswesen im Kanton Aargau, Bericht vom 10. September 2007

2.2.3 Standorte

Die Erwachsenen- und Kindesschutzbehörden befinden sich als Teil der familiengerichtlichen Abteilungen der Bezirksgerichte an den **Bezirkshauptorten**. Dadurch werden diese als Standorte der Bezirksgerichte und die Bezirke generell gestärkt, da den Bezirksgerichten mit dem Kindes- und Erwachsenenschutz eine zusätzliche wichtige Aufgabe übertragen wird. Die Rolle der Bezirksgerichte als in den Bezirken verankerte juristische Kompetenzzentren wird gefestigt.

2.2.4 Stärken und Schwächen

Stärken

- Mit der Einbindung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in die Bezirksgerichte kann auf bestehende Strukturen und Infrastrukturen aufgebaut werden.
- Durch die Bündelung der Zuständigkeiten der Bezirksgerichte und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Familienrecht werden das behördliche Fachwissen und die Erfahrung auf **eine** Behörde konzentriert (statt wie bisher Bezirksgericht und vormundschaftliche Behörden). Die komplizierte sachliche Zuständigkeitsausscheidung zwischen Gericht und Vormundschaftsbehörde entfällt.
- Auch würden für Kinder verheirateter im Vergleich zu Kindern unverheirateter Eltern neu dieselben Fragen von derselben Behörde beurteilt. Heute sind dafür wie dargestellt bei verheirateten Eltern im Rahmen eines Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens oft das Gericht oder dessen Präsidentin / Präsident, bei unverheirateten Eltern hingegen grundsätzlich die vormundschaftlichen Behörden zuständig.

Schwächen

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde muss, wenn sie von Gefährdungssituationen Kenntnis erhält, die Sachlage aktiv und in kurzer Frist abklären und entsprechend tätig werden. Durch die Schaffung einer neuen familienrechtlichen Abteilung wird gewährleistet, dass die Organisation der Arbeitsabläufe nicht einfach jener im herkömmlichen Gerichtsbetrieb entspricht, sondern auf die spezifischen Aufgaben dieser Abteilung ausgerichtet sein wird.

2.2 Modell: 6 Dezentrale kantonale Verwaltungsbehörden für je 2 Bezirke und den Bezirk Baden

Die Fachbehörden werden bei diesem Modell dezentral organisiert und sind Teil der kantonalen Verwaltung. Sie würden für je zwei Bezirke und für den Bezirk Baden ausgestaltet, womit regionale Bedürfnisse berücksichtigt werden könnten.

Mit diesem kantonalen Behördenmodell lassen sich die Standards hinsichtlich Fachlichkeit, Grösse des Einzugsgebiets sowie Praxiserfahrung erfüllen.

Bezirke	Einwohnerzahl	laufende Massn. 08	neue Massn. 08
Aarau/Lenzburg	120'154	1'551	321
Zofingen/Kulm	100'635	1'573	302
Bremgarten/Muri	98'381	1'367	290
Laufenburg/Rheinfelden	70'922	996	196
Brugg/Zurzach	78'113	1'468	321
Baden	128'191	1'779	320

2.2.1 Organisation

- **Spruchkörper:** Aufgaben und Zusammensetzung, vgl. Ausführungen in Ziff. B., 3.1.
Das **Präsidium** kann in allen 6 Fachbehörden **hauptamtlich** ausgeführt werden. Der hauptamtliche Präsident hat die Verfahrensleitung und -steuerung in der Hand.
- **Behördensekretariat:** Aufgaben und Zusammensetzung, vgl. Ziff. B., 3.2.
- **Abklärungen:** Es sind beide Varianten der Abklärung möglich.
- **Struktur:** Im Kanton gäbe es **6 Fachbehörden** mit unterschiedlichen Fallzahlen.

2.2.2 Stärken und Schwächen

Stärken

- Fachkompetenz durch hohe Fallzahlen
- Entwicklung einer einheitlichen kantonalen Praxis
- Bezogen auf die einzelnen Bezirke deckungsgleich mit anderen Aufgaben im Sozialbereich (JEFB, Amtsvormundschaften)
- Klare Zuständigkeit für den Aufbau der neuen Fachbehörden

Schwächen

- Umfassender Aufbau einer neuen Infrastruktur für die sechs regionalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
- Bei kommunalem Abklärungsdienst: Bewirtschaftung der Schnittstellen zu vielen Gemeinden, Aufwand für Koordination hoch. Bei zentralem Abklärungsdienst: Sicherstellung der Nähe zu den Gemeinden.

3. Drei Modellvorschläge

Für die Projektgruppe stehen drei Modellvorschläge im Vordergrund:

- 8 interkommunale Fachbehörden
- 11 familiengerichtliche Abteilungen an den 11 Bezirksgerichten
- 6 dezentrale kantonale Verwaltungsbehörden

Diese drei Modellvorschläge ermöglichen Fachbehörden, die aufgrund ihres Einzugsgebiets und der damit verbundenen Fallzahlen bzw. Praxiserfahrung den Anforderungen des neuen Bundesrechts fachlich gerecht werden.

D. Finanzieller und personeller Aufwand für die Fachbehörden

Die Kostenschätzungen haben ergeben, dass der künftige finanzielle Aufwand für die vorgeschlagenen drei Modelle von Fachbehörden rund Fr. 10 Mio. beträgt, wovon rund Fr. 3.2 Mio. auf die Tätigkeit des Spruchkörpers und rund Fr. 6.8 Mio. auf das Behördensekretariat (ohne Sozialabklärungen) entfallen.

Der geschätzte Personalbedarf beträgt rund 60 Vollzeitstellen, wovon rund 15 auf die **Spruchkörper** und rund 45 auf die **Behördensekretariate** entfallen (ohne Sozialabklärungen).

Der Personalbedarf für die **Spruchkörper** wurde von Fachexperten geschätzt. Der Spruchkörper benötigt ein **Behördensekretariat**. Um die dafür erforderlichen Ressourcen auf Aargauer Verhältnisse abzustützen, beauftragte das Departement Volkswirtschaft und Inneres eine externe Firma, in zwei grossen Gemeinden des Kantons Aargau den Ist-Aufwand für typische Fälle zu erheben. Die beiden Gemeinden wurden ausgewählt, weil sie aufgrund ihres heute zu bewältigenden Mengengerüsts einen Organisationsgrad haben, der den neu zu schaffenden Behördensekretariaten nahe kommt. Die Daten aus den beiden Gemeinden sowie der geschätzte Mehraufwand für die neuen Aufgaben wurden mit dem gesamtkantonalen Mengengerüst verknüpft und hochgerechnet.

Die bisherigen Schätzungen des finanziellen und personellen Aufwands für die künftigen Fachbehörden im Aargau liegen rund einen Drittel unter den Schätzungen anderer Kantone. Ob und in welchem Ausmass die vorhandene Schätzungen angepasst werden müssen, ist im Rahmen des weiteren Projektverlaufes zu prüfen. Bis Ende 2009 soll vorerst eine Plausibilisierung mit weiteren grossen Aargauer Gemeinden über die Aufwendungen für das Behördensekretariat durchgeführt werden.

E. Weiteres Vorgehen

1. Quartal 2010	Entscheid Regierungsrat, welches Modell oder welche Modelle weiterbearbeitet werden
2. und 3. Quartal 2010	Detailerarbeitung Modell(e)
Herbst 2010	Vernehmlassungsverfahren
Bis Ende 2011	Gesetzgebungsprozess
2012	Aufbau Fachbehörden
1. Januar 2013	Inkrafttreten neues Recht geplant

Beilagen:

- Beilage 1: Mandatsführung im Kanton Aargau
- Beilage 2: Liste der 110 Aufgaben der Fachbehörden (aus: ZVW 2/2008)